

**55. Wird das Verfahren dadurch unterbrochen, daß der Prozeßbevollmächtigte eines Wehrmachtangehörigen auf die unrichtige Nachricht vom Soldatentode seiner Partei hin unverschuldet seine Tätigkeit für diese einstellt?**

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656)  
Art. 1 Abs. 1 bis 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Juli 1942 i. S. Ehemann B. (Bekl.)  
w. Ehefrau B. (kl.). IV B 22/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Gegen das ihm ungünstige landgerichtliche Urteil in seiner Ehe-  
sache hat der Beklagte, der seit Jahren Soldat ist, Berufung eingelegt.  
Es ist ihm darauf eine Frist bis zum 14. Oktober 1941 zum Nachweis  
der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt worden. Innerhalb der Frist

hat der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten um Bewilligung des Armenrechts gebeten und, nachdem ihm dieses mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt worden war, mehrfach Verlängerung der Frist erwirkt, die zuletzt bis zum 20. März 1942 lief. Am 11. März 1942 zeigte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin an, daß der Beklagte in Rußland gefallen sei. Das Gericht gab davon dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten Bescheid mit einem Hinweis auf § 628 ZPO. und dem Hinzufügen, daß eine Weiterführung des Rechtsstreits wegen der Kosten nicht zu erwarten sei. Nachdem dann die Nachweisfrist, deren Verlängerung der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht mehr beantragt hatte, abgelaufen war, stellte sich heraus, daß die der Klägerin zugegangene Mitteilung vom Soldatentode ihres Ehemannes unrichtig war. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten beantragte darauf Aussetzung des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist, letztere mit der Begründung, er habe annehmen müssen, daß der Beklagte gefallen sei. Das Berufungsgericht hat beide Anträge abgelehnt, und zwar den Wiedereinsetzungsantrag durch den angefochtenen Beschluß, der eine Zulassung der Beschwerde enthält. Die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags ist damit begründet, daß der Antrag weder die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung noch die notwendige Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalte.

Die Beschwerde ist begründet in dem Sinne, daß es hier einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bedarf. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, daß das Verfahren unterbrochen wird, wenn der Prozeßbevollmächtigte eines Wehrmachtangehörigen dessen Vertretung niederlegt (RGZ. Bd. 168 S. 396). Dasselbe muß auch gelten, wenn, wie hier, der Prozeßbevollmächtigte zwar nicht die Vertretung niederlegt, aber doch tatsächlich seine Tätigkeit für die Partei eingestellt hat, und zwar ohne daß ihm daraus der Vorwurf mangelnder Sorgfalt zu machen ist. Es kann hier keinem Zweifel unterliegen, daß der Anwalt nur deshalb keine weitere Verlängerung der Frist, die er bereits mehrfach erwirkt hatte, mehr nachgesucht hat, weil er die Mitteilung vom Soldatentode seiner Partei erhalten hatte, an deren Richtigkeit zu zweifeln er nach Lage der Dinge keinerlei Anlaß hatte; mit dem Tode der Partei wäre hier der Rechtsstreit auch tatsächlich erledigt gewesen, da überhaupt nur noch die Kostenfrage

hätte zur Entscheidung gebracht werden können. Unter diesen Umständen ist es so anzusehen, daß der Beklagte nicht mehr im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) „durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten“ wurde, nachdem der Prozeßbevollmächtigte die Mitteilung vom Tode des Beklagten erhalten hatte. Damit ist das Verfahren unterbrochen worden, ehe die Nachweisfrist abgelaufen war. Es bedarf also einer neuen Fristsetzung nach Aufnahme des Verfahrens.

Allerdings ist der durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesene Wiedereinsetzungsantrag dann gegenstandslos. Der angefochtene Beschluß war aber aufzuheben, da er sinngemäß die Grundlage für die Verwerfung der Berufung wegen Veräumung der Nachweisfrist bilden sollte, während nach dem oben Gesagten die Frist nicht veräuimt ist.